



**Kantonsschule Seetal**

Alte Klosterstrasse 15  
6283 Baldegg

041 349 78 00  
info.kssee@edulu.ch  
www.ksseetal.lu.ch

# Schutzkonzept COVID-19

(Gültig ab 17.8.20)

**Ziel:** Bei der Definierung der Schutzmassnahmen im Schulumfeld stehen "die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals im Vordergrund."<sup>1</sup> Die Dienststelle Gymnasialbildung des Kantons Luzern definiert im Rahmenschutzkonzept für den Unterricht im Schuljahr 20/21 folgende Zielsetzungen <sup>2</sup>:

1. *Hoher Grad an Präsenzunterricht nach Stundenplan (wenn immer möglich Vollbetrieb)*
2. *Gesundheitsschutz für die Lernenden und für das Personal*
3. *Erreichen der Bildungsziele nach Gesetz, Verordnung und Lehrplänen*
4. *Planungssicherheit*

**Grundlagen:**

- › Schweizerische Eidgenossenschaft: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung der besonderen Lage) vom 19. Juni 2020
- › EDK-Beschluss: COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021 vom 25. Juni 20
- › Dienststelle Gymnasialbildung des Kantons Luzern: Rahmenschutzkonzept für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 in den Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung vom 10. August 2020

**Gültigkeit:** Das Schutzkonzept gilt vorbehältlich weiterer Beschlüsse durch die Bundesbehörden bzw. kantonalen Instanzen für den Unterrichtsbetrieb in allen Stufen und Klassen Sekundarstufe I und II ab dem 17. August 2020. Die definierten Präventions- und Schutzmassnahmen sind von allen Personen der Schulgemeinschaft (Lernende, Lehrende, nicht unterrichtendes Personal) möglichst einzuhalten.

**Information:** Das Schutzkonzept der KS Seetal wird allen Lernenden und Lehrenden, Mitarbeitenden und weiteren Interessierten, namentlich den Erziehungsverantwortlichen, per Mail und / oder via Webseite zur Verfügung gestellt.

Im Schulhaus werden an verschiedenen Orten die Informationsplakate des BAG aufgehängt und Markierungen angebracht.

Periodische Informationen erfolgen u.a. über die Informationsbildschirme im Schulhaus. Neue Klassen werden instruiert.

Die Lehrpersonen achten konsequent auf die Einhaltung Massnahmen bei Lernenden und fordern diese ein.

<sup>1</sup> EDK: COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021: Beschluss vom 25.6.20

<sup>2</sup> Rahmenschutzkonzept für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 in den Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung (10. August 2020)

## 1 Hygienemassnahmen

### 1.1 Handhygiene

Alle Schülerinnen und Schüler waschen sich nach Ankunft in der Schule die [Hände mit Seife](#) (oder desinfizieren sie). Bei den Lavabos in den Schulzimmern und Toilettenanlagen stehen Handseife und Einwegpapiertücher zur Verfügung, an verschiedenen Stellen im Schulhaus steht Handdesinfektionsmittel bereit.

Auf das Händeschütteln wird verzichtet. Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.

### 1.2 Reinigung / Lüften

Die Oberflächen der Pulte, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken usw. werden allabendlich vom Hausdienst gereinigt. In den Fachschaftszimmern steht Reinigungsmaterial bereit, damit bei Bedarf selber zusätzliche Reinigungen vorgenommen werden können.

Computertastaturen und -mäuse werden nach jeder Lektion gereinigt (Bildschirmflächen nicht, da diese Schaden nehmen).

Bei einer Verschärfung der Situation ordnet die Schulleitung an, dass die benutzten Oberflächen (Tische, Fensterbänke, Laborflächen, Türgriffe) und Gerätschaften (gemeinsam genutztes Schreibzeug, Experimentier- und Demonstrationsmaterial usw.) nach jeder Lektion von den Lernenden unter Anleitung der Lehrperson gereinigt werden. Das entsprechende Reinigungsmaterial wird in den Schulzimmern bereitgestellt und die korrekte Verwendung wird instruiert.

Die Abfallkörbe/Abfalleimer werden täglich geleert und der Inhalt fachgerecht entsorgt. Gebrauchte Hygienemasken dürfen nur in den Treteimern mit Deckeln und nicht in den offenen Abfallkörben entsorgt werden.

Während des Unterrichts wird mehrmals und ausgiebig gelüftet.

## 2 Distanzregel und daraus resultierende Schutzmassnahmen

### 2.1 Abstand

Bei Vollbetrieb ist es nicht möglich, die **1.5 Meter Abstand** zueinander einzuhalten. Dennoch bemühen sich alle Lernenden und Lehrenden die Abstandsregel wo immer möglich einzuhalten, auch auf der Stufe Sek. I.

Dazu zählen beispielsweise

- Platz im Schulzimmer ausnützen: Tische auseinanderziehen, Lernende im Zimmer verteilen
- keine Gruppenarbeiten, die physische Nähe bedingen
- freie Zimmer und Gruppenräume für Arbeitsphasen nutzen
- Zimmertüren frühzeitig öffnen, damit sich keine Ansammlungen von wartenden Schülerinnen und Schülern bilden
- Lernende gestaffelt in und aus dem Zimmer lassen (keine Ballungen bei den Türen)

Wo weder die Einhaltung des Abstandes von 1.5 Metern noch der Schutz durch eine Plexiglas-scheibe möglich ist, gilt auf der Sekundarstufe II die Schutzmaskenpflicht.

### 2.2 Schutzmaskenpflicht

a. *Unterricht in Sekundarstufe II (4.-6. Klassen LZG, 2.-4. Klassen KZG, 1.-4. Klassen FMS):*

Zwischen Lernenden untereinander sowie zwischen Lernenden und Lehrpersonen wird der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gilt die **Maskentragpflicht**. Ausgenommen sind also nur Settings, in denen die Abstandsregel eingehalten werden kann (in grossen Räumen, im Sportunterricht (vgl. 3.3), in Kleingruppen).

b. *Unterricht in Sekundarstufe I (1.-3. Klassen LZG. 1. Klasse KZG)*

Es werden in der Regel keine Masken getragen. In Situationen, in denen zwischen Lehrperson und Lernenden der Mindestabstand deutlich und länger unterschritten wird, soll die Lehrperson eine Maske tragen und die Lernenden anweisen, es ebenfalls zu tun (z. B. Hauswirtschaft, Technisches Gestalten, Biologiepraktikum). Ebenfalls eine Ausnahme gilt bei Situationen mit besonders gefährdeten Personen (siehe 4).

c. *Verkehrszonen im Innern des Gebäudes (Gänge, Treppenhäuser, WC's usw.)*

Es gilt eine **generelle Maskentragepflicht für alle Personen**.

d. *Erwerb der Masken*

Die Beschaffung der Masken ist Sache der Lernenden bzw. der Erziehungsberechtigten. Den Lehrpersonen und Mitarbeitenden werden vom Kantonsapotheker autorisierte Einweg-Hygienemasken zur Verfügung gestellt. Wenn Lehrpersonen Stoffmasken tragen wollen, müssen diese den Q-Nachweis "Testex" erfüllen. Für das Personal wird eine zentrale Beschaffung durch den Kanton getätigt. Lehrpersonen, die zu den Risikopersonen gehören, erhalten unter Vorlage eines Arzteugnisses FFP2-Masken.

e. *Schutzvisiere sind keine Alternativen zu Schutzmasken.*

**Instruktion:** Lehrpersonen und Mitarbeitende werden erstmals bei Schuljahresbeginn über die korrekte Verwendung und Entsorgung der [Hygienemasken instruiert](#). Sie (am ersten Schultag die Klassenlehrpersonen, bzw. die ersten Fachlehrpersonen) instruieren damit ihrerseits die Klassen.

### 2.3 Allgemeine Regeln für alle Lernenden

Alle Lernenden sind dafür besorgt, dass sie an allen Schultagen jeweils **genügend Schutzmasken** dabei haben.

Auf dem **Schulweg** (Bus, Zug, Fussweg vom Veloständer zum Schulhaus) gilt die Abstandsregel auch, im öffentlichen Verkehr sind die von den Betreibern empfohlenen Hygienemassnahmen zu beachten. (Ab dem 6. Juli 20 gilt Maskenpflicht im ÖV.)

Die Schülerinnen und Schüler, sind angehalten, **Ansammlungen wo immer möglich zu vermeiden und auch im Freien die Abstandsregel einzuhalten**.

In der **Mensa** gilt Maskentragpflicht (vgl. Pkt. 3.7).

Die **Pausen** sollen wann immer möglich draussen im Freien verbracht werden.

### 2.4 Lehrpersonen

Lehrpersonen achten in den Klassen ohne Maskenpflicht darauf, die **Abstandsregel** zwischen ihnen und den Lernenden im Klassenzimmer möglichst einzuhalten (vgl. 2.2.b). Sie können auch ohne Maskentragpflicht eine Hygienemaske tragen, sofern die Unterrichtssituation die Einhaltung der Abstandsregel nicht immer erlaubt. Lehrpersonen mit einem erhöhten Schutzbedürfnis erhalten zudem auf Wunsch eine Plexiglasscheibe für ihr Schulzimmer.

In den Arbeits-, Kopier- und Pausenräumen gilt die Maskenpflicht ebenfalls, sofern die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann. Das Sitzungszimmer I 007 kann zusätzlich für Kaffeepausen genutzt werden.

### 2.5 Nicht unterrichtendes Personal

Für die Personen des Hausdienstes und der Schulverwaltung gilt die Abstandsregel ebenfalls. Wo sie aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden kann, schützen sich die Mitarbeitenden mit Masken oder Plexiglasscheiben. Im Sekretariat schützen sich die Mitarbeitenden gegenüber Besucherinnen und Besuchern mittels einer Plexiglasscheibe.

In der Mediothek und in Büros, die von mehreren Personen geteilt werden, kommen bedarfsweise ebenfalls Plexiglasscheiben zum Einsatz.

## 2.6 SwissCovid App

Der Einsatz der [SwissCovid App](#) wird als zusätzliche Massnahme empfohlen. Die App hat jedoch keinen präventiven Effekt und stellt daher keinen Ersatz für andere Massnahmen dar.

## 3 Weitere organisatorische Massnahmen

### 3.1 Unterricht in Stammklassen

Der Unterricht findet grundsätzlich in den Stammklassen statt. Ausnahmen im Sportunterricht sind unter 3.3 beschrieben.

Auf der Oberstufe können zusätzlich einzelne Lektionen in den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern und im musischen Wahlpflichtfach in klassengemischten Gruppen stattfinden. Dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Unterricht im regulären Klassenverband.

### 3.2 Sitzordnung

Die Anordnung der Tische in den Unterrichtsräumen erfolgt in Reihen, keine Hufeisen usw. Für jede Klasse / Gruppe von Lernenden wird eine Sitzplatzordnung festgelegt, die in allen Schulzimmern soweit möglich unverändert übernommen wird.

### 3.3 Sportunterricht

Der **Sportunterricht** wird klassengemischt (geschlechtergetrennt) unterrichtet. Die Sportlehrpersonen organisieren den Unterricht so, dass intensiver Körperkontakt zwischen den Lernenden vermieden wird.

Zudem findet der Sportunterricht möglichst draussen statt. Sportgeräte werden nach Ende der Lektion / bei Klassenwechsel desinfiziert. Den Schülerinnen und Schülern stehen jeweils alle Kabinen zum Umziehen und Duschen zur Verfügung, um deren Belegung zu reduzieren. Kann der Abstand dennoch nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht. Nachfolgende Klassen warten, bis die Kabine frei ist.

Der Krafraum kann auf Anordnung der Lehrperson und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln benutzt werden. Die Geräte werden nach jedem Gebrauch von der benutzenden Person mit den vorhandenen Desinfektionsmitteln gründlich gereinigt.

### 3.4 Musikunterricht

Im Musik-Klassenunterricht wird beim Singen auf eine sehr gute Lüftung des Raumes sowie auf möglichst grosse Abstände zwischen den Singenden geachtet (Musikzimmer M 001 und M 005). Eine Plexiglasscheibe steht als physische Schutzvorrichtung zwischen Klasse und Lehrperson in jedem Musikzimmer zur Verfügung. Diese wird auf allen Klassenstufen genutzt.

### 3.5 Informatikunterricht / Computer-Arbeitsplätze

Im **Informatikunterricht** bzw. nach der Benutzung der mobilen Schulgeräte müssen Tastatur und Maus nach dem Unterricht mit den bereitgestellten Desinfektionstüchern bzw. -mitteln desinfiziert werden. Zur Reinigung der frei zugänglichen Computer-Arbeitsplätze in der Mediothek stehen feuchte Reinigungstücher zur Verfügung.

**Achtung: Desinfektionsmittel auf Reinigungspapier und nicht direkt auf die Geräte sprühen. Bildschirme nicht mit Desinfektionsmitteln reinigen.**

### 3.6 Instrumentalunterricht / Freifächer / Chor / Theater

Für den **Instrumentalunterricht** gilt das Schutzkonzept der verantwortlichen Musikschule. Es stehen Plexiglasscheiben (Blasinstrumente, Gesang) und Desinfektionsmittel (u.a. Tastaturen von Klavier, Keyboard) zur Verfügung.

In den **Freifächern** Italienisch und Delf gelten die Regeln wie für den Klassenunterricht. In den Freifächern Sport, Tanz, Yoga gelangen die Regeln wie für den Klassenunterricht Sport sinngemäss zur Anwendung.

Bei den **Chor- und Theaterproben** wird auf sehr gut gelüftete Räume, nach Möglichkeit auf Abstände von mehr als 1.5 Metern und Proben in kleineren Gruppen (Registerproben, zeitlich alternierende Proben) geachtet. Der Einsatz einer Plexiglasscheibe zwischen Dirigentin, Dirigent und Chor ist zu prüfen. Als Orientierungsrahmen gilt das Schutzkonzept der Schweizerischen Chorvereinigung SCV (<https://www.usc-scv.ch/index.php?pid=1&l=de&id=1130>) oder die des Schweizerischen Musikschulverbands dienen ([https://www.verband-musikschulen.ch/media/Dokumente%20VMS/Info\\_Corona\\_6\\_D\\_final.pdf](https://www.verband-musikschulen.ch/media/Dokumente%20VMS/Info_Corona_6_D_final.pdf)).

### 3.7 Mensa / Verpflegung

Für den **Mensabetrieb** gelten die gleichen Hygiene- und Abstandsvorschriften wie im Schulunterricht. Die Klassen haben versetzte Essenszeiten (7./8. Schuljahr: bis 12:05 Uhr, 9./10. Schuljahr: nicht vor 12:05 Uhr, 11./12. Schuljahr nicht vor 12:15 Uhr).

Die Maskentragpflicht gilt auch in der Mensa. Einzig **am Sitzplatz** dürfen die Masken für die Zeit des Essens abgelegt werden.

Selbst mitgebrachtes Essen kann in den Mikrowellen erwärmt werden.

Untersagt ist das Austauschen von Essen und Nahrungsmitteln (auch kein gemeinsames Essen aus dem gleichen Essgeschirr).

Bei schönem Wetter können auch die Pausenterrasse und das Aussengelände zur Verpflegung genutzt werden. Auch hier gilt die Abstandsregel. Ausserhalb der Mittagszeit steht die Mensa unter Einhaltung der Maskentragpflicht (für alle Lernenden) als Aufenthalts- und Arbeitsraum zur Verfügung.

Im Übrigen gelten die Schutzbestimmungen der SV Group als Betreiberin der Mensa. Sie richten sich nach den branchenspezifischen Vorgaben.

### 3.8 Sitzungen und Konferenzen

**Sitzungen** von Arbeitsgruppen und **Konferenzen** mit physischer Präsenz finden je nach Teilnehmerzahl in ausreichend grossen Räumen statt. Für Konferenzen bis 30 Personen eignet sich der Musiksaal M 001, bei mehr Teilnehmenden die Aula. Wo die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht.

### 3.9 Elterngespräche / Elternabende

**Elterngespräche** finden nach Möglichkeit telefonisch statt. Müssen sie im Schulhaus stattfinden, sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

An **Elternabenden/Elterninformationen** gilt auch für die Eltern die Maskenpflicht. Auf den Einladungen wird darauf hingewiesen, dass nur Personen ohne Symptome am Anlass teilnehmen dürfen. Die Besucherströme werden kanalisiert. Desinfektionsmaterial steht bereit.

In Fällen, in denen die Abstandsregel oder die Maskentragpflicht nicht eingehalten werden können, werden Präsenzlisten<sup>3</sup> der Anwesenden geführt und die Sitzordnung dokumentiert.

### 3.10 Interne Schulanlässe

---

<sup>3</sup> Die Erhebung der Kontaktdaten dient einem allgemeinen Contact Tracing und werden vertraulich behandelt. Nach 14 Tagen werden die Daten vernichtet.

**Exkursionen, kulturelle und sportliche Schulanlässe** sind unter Einhaltung der Vorschriften und Berücksichtigung der aktuellen Lage möglich, müssen aber von der Schulleitung bewilligt werden. Die verantwortlichen Lehrpersonen zeigen für die Anlässe auf, wie alle Teilnehmenden sinngemäss zu diesem Schutzkonzept vor einer Ansteckung geschützt werden.

Exkursionen und Reisen ins Ausland finden vorderhand nicht statt.

Studienwochen sind im Klassenverband oder in homogenen Gruppen möglich. Die verantwortlichen Personen / Organisatoren entscheiden über eine allfällige Maskentragpflicht (ausserhalb des ÖV) und weitere Schutzbestimmungen situativ. Als Referenzdokument werden die [Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager» des Bundesamts für Sport vom 6. Juni 2020](#) beachtet.

### 3.11 Öffentliche Schulanlässe

Für öffentliche Anlässe an der KS Seetal wie **Informationsveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte)** gilt für alle Besuchenden die Maskentragpflicht. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher wird auf maximal 300 Personen beschränkt. Sie finden in möglichst grossen Räumen statt. Bei Beginn des Anlasses wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitssymptomen den Raum verlassen müssen. Die Besucherströme werden kanalisiert. Desinfektionsmaterial steht bereit.

In Fällen, in denen die Abstandsregel oder die Maskentragpflicht nicht eingehalten werden können, werden Präsenzlisten<sup>4</sup> der Anwesenden geführt und die Sitzordnung dokumentiert.

**Schnuppertage** für Interessentinnen und Interessenten am Unter- bzw. Kurzzeitgymnasium werden so durchgeführt, dass keine Durchmischung mit Lernenden der regulären Klassen stattfindet. Das Detailprogramm wird entsprechend und der Pandemiesituation angepasst ausgearbeitet.

### 3.12 Öffentliche Nutzung der Schulanlage

Die Nutzung der **Sporthalle** durch Vereine an den Abenden und an den Wochenenden wird durch die Gemeinde Hochdorf geregelt. Die Vereine haben ihre eigenen Schutzkonzepte. Die Informationen dazu werden auch in der Sporthalle veröffentlicht.

Die Nutzung von Schulräumen durch **Dritte** (Eltern, Besucher usw.) wird auf ein Minimum reduziert sowie zeitlich und örtlich möglichst vom Schulbetrieb getrennt. Dies betrifft auch die Nutzung von vermieteten Räumen (Erwachsenenbildung, Baldegger Musik, Rheumaliga ...). Die Polizeiaspiranten der IPH, die im Südbau eingemietet sind, betreten das Schulhaus einzig durch die beiden Eingänge im Südbau (Westseite UG, Südseite EG).

Ausnahmen bewilligt die Schulleitung, wenn die Abstandsregeln und Hygienemassnahmen eingehalten werden können und die physische Begegnung mit Lehrpersonen und Lernenden vermieden werden.

## 4 Besonders gefährdete Personen

### 4.1 Lernende

**Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler** (gemäss Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref1>) besuchen den Unterricht unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht. Sie melden sich bei der Schulleitung, damit die notwendigen organisatorischen Massnahmen ergriffen werden können.

### 4.2 Lehrpersonen / Mitarbeitende

<sup>4</sup> Die Erhebung der Kontaktdaten dient einem allgemeinen Contact Tracing und werden vertraulich behandelt. Nach 14 Tagen werden die Daten vernichtet.

Die Home-Office-Empfehlungen gelten nicht mehr. **Besonders gefährdete Mitarbeitende** arbeiten somit ebenfalls an der Schule, wobei die Distanz- und Hygieneregeln sowie die Maskentragpflicht (auch auf der Sek. I-Stufe) besonders zu beachten sind. Besonders gefährdeten Lehrpersonen wird ein fixes Unterrichtszimmer mit einem Plexiglas-Schutz zugewiesen.

Für **Lehrpersonen und Mitarbeitende**, welche mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt stehen, können (aber müssen nicht) die gleichen Massnahmen wie für die oben erwähnten Mitarbeitenden ergriffen werden.

## 5 Massnahmen im Verdachts- und Krankheitsfall, Quarantäne

Personen (Schülerinnen und Schüler oder Erwachsene), die Krankheitssymptome ([Coronavirus Check BAG](#)) aufweisen, bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen dessen Weisungen.

Treten bei einer Person während eines Schultages Krankheitssymptome auf, so begibt sich diese umgehend nach Hause und kontaktiert telefonisch ihren Arzt oder die Hotline des BAG. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen, namentlich darüber, ob ein Test oder eine Quarantäne erfolgen soll.

Bei einem positiven Test **muss** die Person in Isolation. Die zuständige kantonale Stelle nimmt mit der Person Kontakt auf und veranlasst das *Contact Tracing*. Die Gesundheitsbehörden definieren, ausgehend von den Kontaktdaten der Schule, welche weiteren Personen sich in Quarantäne begeben müssen sowie die Kommunikation an die Lernenden bzw. Eltern (Datenschutz) <sup>5</sup>.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, muss sich in Absprache mit der zuständigen Kantonalen Stelle in Quarantäne begeben. Als Enger Kontakt wird ein Kontakt unter einer Minimaldistanz von 1.5 Metern und von mind. 15 Minuten ohne Schutzmassnahmen (Maske, Trennwand) definiert.

Die Person bzw. deren Eltern informiert die Schulleitung darüber, wenn sie vom Arzt die Erlaubnis zum Schulbesuch bzw. ein negatives Testergebnis hat und wieder an die Schule zurückkehrt.

Telefon-Hotline BAG (täglich, 6 bis 23 Uhr): 058 463 00 00

### Quarantäne nach Reisen in Risikogebiete

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus/reisemeldung>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz.

Schulleitung KS Seetal

11.08.20

---

<sup>5</sup> Die Schulleitung informiert erst über positiv getestete Personen an der Schule, wenn sie ihrerseits von den Kantonalen Behörden die Informationen dazu erhalten hat.